



Tel.: 0032 2 549 07 00
E-Mail: info@ebbk.de



Tel.: 0032 2 513 64 08
E-Mail: sekretariat@europabuero-bw.de



Tel.: 0032 2 513 64 08
E-Mail: sekretariat@europabuero-sn.de

Twitter: @eu_local

27. Januar 2023

Verordnungsvorschlag zur Wiederherstellung der Natur

Positionspapier der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen

Die Wiederherstellung der Natur ist eine gemeinsame Aufgabe. Deshalb bedarf es einer partnerschaftlichen Richtlinie der EU für die Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen!

Die EU-Kommission verabschiedete am 22. Juni 2022 ihren [Verordnungsvorschlag](#) inkl. [Annex](#) zur Wiederherstellung der Natur. Darin unterstreicht sie die Notwendigkeit des Vorschlags zur Erreichung der Klima- und [Biodiversitätsziele](#) der EU bis 2030 und 2050. Dafür notwendige Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen sollen sich bis 2030 auf 20 % der Land- und Meeresgebiete der EU und bis 2050 auf alle Ökosysteme erstrecken. Dieser Vorschlag ist von starker kommunaler Relevanz geprägt und wird durch die Ergebnisse der Weltnaturschutz-Konferenz in Montréal 2022 weiter verstärkt werden.

Als Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen erheben wir die Stimme für die bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen kommunalen Spitzen- und Landesverbände mit mehr als 3400 Städten und Gemeinden, 116 Landkreisen und 7 bayerischen Bezirken, in denen rund 28 Millionen Menschen leben.

Grundsätzlich sprechen sich die bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen für einen Spurwechsel bei der Regulatorik aus. Statt einer Verordnung bedarf es einer Richtlinie, um der gemeinsamen Verantwortung für die Natur gerecht zu werden. Diese würde insbesondere gewachsene geografische Strukturen in den Mitgliedstaaten berücksichtigen und die passgenauen Antworten auf bestehende und durch den Vorschlag neu entstehende Flächenkonkurrenz ermöglichen. Voraussetzung für ein erfolgreiches Umsetzen wäre, dass anstelle der fixen Flächenziele (bis 2030: 20 %; bis 2050: alle Ökosysteme) ein Zielkorridor geschaffen wird, der sich am Grad der Besiedelung und der Bevölkerungsdichte des jeweiligen Mitgliedstaates orientiert. Zudem dürfen in den Mitgliedstaaten erfolgreich etablierte Instrumente und mit den widerstreitenden Interessen austarierte Strategien zur Wiederherstellung von Natur und Landschaft durch unmittelbar geltende Vorgaben nicht konterkariert werden. In Deutschland müssen bereits seit zwei Jahrzehnten erfolgreich Eingriffe in Natur und Landschaft beispielsweise durch Stadtentwicklungs- und Infrastrukturvorhaben ökologisch gleichwertig und dauerhaft ausgeglichen werden. Die Stärke dieses Eingriffs- und Ausgleichsmechanismus ist, dass Nettoverluste nicht nur über Fläche, sondern auch über ökologische Qualitätssteigerungen ausgeglichen werden können. Auf diese Weise kann besser auf den Flächendruck reagiert werden und

gleichzeitig eine hohe, gerade für die Steigerung von Biodiversität und den Ausbau des Biotopverbunds ökologische Wertigkeit erzielt werden. Insgesamt muss bei diesem Vorschlag der europarechtliche Grundsatz der Subsidiarität nach Art. 5 EUV stärker respektiert werden, indem die Akteure vor Ort in ihren Bemühungen noch besser unterstützt werden und beispielsweise bewährte Instrumente (wie die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung des Baurechts und des Naturschutzes in Deutschland) als ebenfalls zielerfüllend berücksichtigt werden. Aufgrund der Schlüsselrolle der kommunalen Akteure zur Erreichung der Ziele, wäre dies ein wichtiger Beitrag für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Darüber hinaus bedarf es notwendiger Konkretisierungen und Korrekturen bezüglich der im Entwurf verwendeten Begrifflichkeiten, der Rolle kommunaler und regionaler Planung und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und finanziellen Unterstützung der Kommunen durch die EU und durch die Mitgliedstaaten. So gilt es insbesondere eine Berücksichtigung bestehender kommunaler Bauleitplanungen sicherzustellen. Gerade in Bezug auf die vorgesehene Definition betroffener kommunaler Grünflächen muss der kommunalen Planungshoheit im Lichte der Subsidiarität Rechnung getragen werden, sodass diese Planungen nicht konterkariert werden. Denn auch perspektivisch drohen Zielkonflikte zu entstehen, wenn Bauleitplanung zur Schaffung von Zukunftsinfrastruktur in Frage gestellt wird. Umso mehr spricht für die Anerkennung der in Deutschland bestehenden Eingriffs-Ausgleichs-Regelung als zielerfüllend.

In diesem Sinne ist aus kommunaler Sicht maßgeblich:

- **Spurwechsel in der Regulatorik:** Die Wiederherstellung der Natur ist eine gemeinsame Aufgabe. Deshalb bedarf es einer partnerschaftlichen Richtlinie der EU für die Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen und nicht einer unflexiblen Verordnung, die die kommunalen Besonderheiten nicht ausreichend berücksichtigt.
- **Zielkorridore statt einheitlich-fixer Zielvorgaben:** Mitgliedstaaten mit dünn besiedelten Regionen und hohem Naturanteil können höhere Beiträge für die Wiederherstellung der Natur erbringen als dicht besiedelte Industriestaaten mit vergleichsweise wenig Naturanteil. Diese Gegebenheiten müssen durch unterschiedlichen Zielvorgaben berücksichtigt werden, etwa durch einen Angleichungspfad.
- **Berücksichtigung kommunaler und regionaler Planungen (Art. 3):** Bei der Definition von kommunalen Grünflächen bedarf es einer Berücksichtigung bestehender kommunaler Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) oder Raumplanungen regionaler Planungsträger oder alternativer Instrumente der räumlichen öffentlichen Planung.
- **Partnerschaftliche Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung (Art. 6):** Die Mitgliedstaaten müssen mit den kommunalen Behörden zusammenarbeiten, um den Nettoverlust an städtischen Grünflächen zu verhindern. Es bedarf finanzieller Zusagen durch die EU und durch die Mitgliedstaaten, um die kommunalen Anstrengungen finanziell abzusichern.

Die Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen stehen Ihnen gerne für einen fachlichen Austausch zur Verfügung.